

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

26. Mai 2021

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022; Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organischen Verbindungen (VOCV) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Aargau die Stossrichtung des Bundes, die VOCV so anzupassen, dass der administrative Aufwand bei Betrieben und Behörden vermindert, das Schutzniveau jedoch beibehalten wird. Die Anpassungen von Art. 9 hält der Kanton Aargau dabei für besonders wichtig, insbesondere die Abschaffung der Massnahmenpläne und die Vereinfachungen für Betriebe mit BvT-Status (beste verfügbare Technik). Mit den vorgeschlagenen Änderungen erklärt sich der Regierungsrat grossmehrheitlich einverstanden. Bei dem Vorschlag zur neuen BvT-Regelung sieht der Regierungsrat jedoch noch weiteres Optimierungspotenzial, da das vorgeschlagene System zu sehr auf eine Kontrolle durch die Behörden ausgelegt ist und die Eigenverantwortung der Betriebe nicht in genügendem Mass berücksichtigt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt daher die Einführung eines sogenannten "BvT-Zertifikats" vor, welches auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet ist und jeweils (ohne formalen Antrag) auf Basis einer Betriebsbegehung verlängert wird. Teilnehmende Betriebe haben auf diese Weise einen Anreiz, ihre Abläufe regelmässig selbst auf BvT zu überprüfen und zu optimieren. Sollte es zu Änderungen beim Stand der Technik kommen, bleibt den Betrieben mit dieser Regelung genügend Zeit, die notwendigen technischen Anpassungen an den neuen BvT vorzunehmen, ohne dass eine Sanierungsverfügung erforderlich ist. Für die Kantone entfällt der Mehraufwand für die Bearbeitung von Anträgen, die Ausstellung von Verfügungen und allfällige rechtliche Verfahren. Die Betriebe wiederum müssen keine Anträge stellen und sind nicht durch Sanierungsverfügungen gebunden, sondern können frei entscheiden, ob sie ihren BvT-Status weiterhin aufrecht erhalten wollen oder nicht.

Weiter weist der Kanton Aargau darauf hin, dass durch die Verlagerung von Aufgaben vom Bund an die Kantone den Kantonen ein Mehraufwand entsteht. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat, diesen Mehraufwand der Kantone finanziell abzugelten und Art. 4 Abs. 5 VOCV entsprechend anzupassen.

Bitte entnehmen Sie die Anpassungsanträge dem Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- polg@bafu.admin.ch
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt



Referenz/Aktenzeichen: Q103-0717

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) / Ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) / Ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici volatili (OCOV)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Dr. Beate Cürten
Datum / Date / Data	26. Mai 2021

2 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) / Ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) / Ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici volatili (OCOV)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich begrüßen wir die Stossrichtung des Bundes, die VOCV so anzupassen, dass der administrative Aufwand bei Betrieben und Behörden vermindert, das Schutzniveau jedoch beibehalten wird. Die Anpassungen von Art. 9 sind dabei besonders wichtig, insbesondere die Abschaffung der Massnahmenpläne und die Vereinfachungen für Betriebe mit BvT-Status. Bei dem vorliegenden Vorschlag zur neuen BvT-Regelung sehen wir jedoch noch weiteres Optimierungspotential:

Der aktuelle Verordnungsentwurf sieht vor, denjenigen Betrieben, welche die Voraussetzungen nach Art. 9 erfüllen, Verfügungen für einen unbefristeten BvT-Status zu erteilen. Im Falle einer Änderung der BvT hat der Betrieb einen neuen Antrag auf BvT stellen, worauf der Kanton dem Betrieb eine entsprechende Sanierungsverfügung zustellt. Insbesondere bei anfechtbaren Ablehnungsbescheiden ist bei einem solchen Vorgehen mit Mehraufwänden zu rechnen. Zudem ist es unserer Auffassung nach nicht die Aufgabe der Behörden, Betriebe mittels Verfügungen zu einer Befreiung von der Abgabentrachtung zu verpflichten. Ob eine Firma VOC-Lenkungsabgaben einsparen möchte und was sie dafür tut, ist allein Sache des Betriebs. Wenn der BvT-Status unbefristet feststeht, hat der Betrieb ausserdem keinen eigenen Anreiz mehr, seine VOC-Emissionen weiter zu senken, seine Prozesse entsprechend zu optimieren oder allfällige Mängel proaktiv zu beheben. Unserer Meinung nach ist das vorgeschlagene System zu sehr auf die Kontrolle durch die Behörden ausgelegt und berücksichtigt die Eigenverantwortung der Betriebe nicht in genügendem Mass.

BvT-Zertifikat

Wir schlagen daher die Einführung eines sog. "BvT-Zertifikats" vor, welches (ähnlich wie zum Beispiel das "cGMP-Zertifikat" der Swissmedic) auf einen Zeitraum von 5 Jahren befristet ist. Das Zertifikat wird vom Kanton nach Überprüfung der Befreiungsvoraussetzungen und einer Betriebsbegehung erstellt. Ein formaler Antrag dafür oder auch ein Verlängerungsantrag sind nicht notwendig. Im Jahr vor Ablauf des Zertifikats findet lediglich eine weitere Betriebsbegehung statt, auf deren Basis das Zertifikat verlängert wird. Der Betrieb hat auf diese Weise auch einen Anreiz, seine Abläufe regelmässig selbst auf BvT zu überprüfen und zu optimieren. Sollte es zu Änderungen beim Stand der Technik kommen, hat der Betrieb mit dem vorgeschlagenen Vorgehen auch ohne Verfügung genügend Zeit, die notwendigen technischen Anpassungen an den neuen BvT vorzunehmen. Für die Kantone entfällt der Mehraufwand für die Bearbeitung von Anträgen, die Ausstellung von Verfügungen und allfällige rechtliche Verfahren. Regelmässige Begehungen durch die Kantone sind ohnehin Teil des VOCV-Vollzugs. Die Betriebe wiederum müssen keine Anträge stellen und sind nicht durch Sanierungsverfügungen gebunden, sondern können frei entscheiden, ob sie ihren BvT-Status weiterhin aufrecht erhalten wollen oder nicht.

Wir beantragen, die VOCV-Vorlage entsprechend zu überarbeiten.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (VOCV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (OCOV) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OCOV)?

- ☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione
☒ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
☐ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Ersatz von Ausdrücken / Remplacement d'expressions / Sostituzione di espressioni	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 4	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Abs. 4 Bst. c (Erlass von Sanierungsverfügungen) ist zu streichen. Die Aufgaben der Kantone sind gemäss unseren grundsätzlichen Bemerkungen zu überarbeiten. Die Aufgaben des BAFU sind durch folgende Punkte zu ergänzen: "Das BAFU prüft regelmässig neue technische Entwicklungen zur Reduktion von VOC-Emissionen." "Der Bund bestellt Experten, welche die Kantone bei der Feststellung des BvT Status von Betrieben unterstützen."	Ob und wie ein Betrieb den BvT-Status erreicht, ist Sache des Betriebs und nicht des Kantons. Der Kanton stellt lediglich den BvT-Status fest Die Kantone können keine Sanierungsverfügungen zur "Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 3" ausstellen. Gemäss USG und LRV müssen Betriebe saniert werden, die den Anforderungen der USG, anderer Bundesgesetze oder der LRV nicht genügen. Ein Betrieb, der nicht BvT ist, kann aber durchaus den Anforderungen von USG und LRV genügen. Für die Erstellung einer Sanierungsverfügung fehlt dann die rechtliche Grundlage. Zur Begründung verweisen wir auf die grundsätzlichen Bemerkungen in Kapitel 2.1 dieses Dokuments. Auch ohne eine feste Frist ist so sichergestellt, dass der Stand der Technik regelmässig geprüft und zeitnah auf technische Verbesserungen reagiert wird. Damit kann die Harmonisierung des BvT und die Gleichbehandlung der Betriebe schweizweit sichergestellt werden.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		Der Zusatzaufwand der Kantone für die Umsetzung der Anforderungen in Anhang 3, VOCV wird entschädigt. Art. 4 Abs. 5 wird entsprechend angepasst (Streichung der Passage "des Bundes").	Grundsätzlich sind die Aufwände aus dem Vollzug der VOCV wie bis anhin zu entschädigen. Durch die Verschiebung von Aufgaben vom Bund an die Kantone entsteht den Kantonen zusätzlich ein Mehraufwand, welcher ebenfalls entschädigt werden muss. Aus dem Verordnungstext ist nicht erkennbar, ob und in welchem Mass die Kantone dafür vom Bund und aus den Einnahmen der Lenkungsabgabe entschädigt werden.
Art. 8	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9a	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Wir beantragen zusätzlich die Aufhebung von Art. 9a Abs. 4	Die separate Regelung des BvT-Status für Laboratorien wird mit der Abschaffung der Massnahmenpläne redundant.
Art. 9c	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Art. 9c ist gemäss unseren grundsätzlichen Bemerkungen zu überarbeiten. Zusätzlich ist die Überschrift von Art. 9c wie folgt zu ändern: "Anpassungen an den Stand der Technik"	Zur Begründung verweisen wir auf die grundsätzlichen Bemerkungen in Kapitel 2.1 dieses Dokuments. Mit der Einführung eines befristeten BvT-Zertifikats erübrigt sich die Ausstellung von Verfügungen. Die Überschrift passt nicht mehr zu dem geänderten Fokus von Art. 9c.
Art. 9d	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9e	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9f	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9g	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 9h	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9i	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 9j	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 10	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 21	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 22	☐ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☒ Teilweise / partielle / parziale	Aktuelle Regelung bei der Abgabefrist ist beizubehalten.	Eine Aufweichung der Frist setzt ein falsches Zeichen und ist eine Einladung zur verspäteten Abgabe. Die bisherige Frist von 6 Monaten ist nach unseren Erfahrungen ausreichend: Innerhalb der letzten 8 Jahre kam es nur zweimal zu einer Verspätung (3 Tage bzw. 7 Tage), dies bei einer Gesamtzahl von ca. 80 VOC-Bilanzen pro Jahr. Verspätungen können auch vermieden werden, wenn die Betriebe ca. 4 Wochen vor Fristende nochmals an die Einreichung erinnert werden (zum Beispiel per E-Mail). Die aktuelle Praxis funktioniert und bei Grenzfällen ist die EZV bisher immer flexibel gewesen. Innerhalb der aktuellen Frist ist es für einen Betrieb möglich, die in der Liste aufgeführten Probleme organisatorisch zu lösen. Ausserdem ist eine allfällige behördliche Nachfrist schon in Art. 22b geregelt.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 22b	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 22c	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Art. 23	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 VOCV / Annexe 3 OCOV / Allegato 3 OCOV			
Ziff. / Chiff. / N. 115	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		
Ziff. / Chiff. / N. 2	☒ Ja / oui / sì ☐ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale		Es muss sichergestellt sein, dass die technischen Entwicklungen weiterhin regelmässig geprüft werden, so dass Anpassungen von Anhang 3 zeitnah erfolgen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unseren Antrag zu Art. 4.